

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **12.08.2014**

Gegenstand

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mit Leistungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien.

Der AN wird alle Maßnahmen und Handlungsfelder im Sinne des AG und nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen.

Der AN geht keine finanziellen Verpflichtungen für den AG ein, sofern hierzu keine gesonderte Regelung mit dem AG getroffen wurde.

Die Leistung des AN erfolgt auf Anordnung / Beauftragung durch den AG. Sofern nichts anderes vereinbart wurde erbringt der AN eine Dienstleistung, kein Werk. Sofern die beauftragten Leistungen Bestandteile eines Werks beinhalten oder zu einem Werk beitragen, schuldet der AN die Dienstleistung, nicht jedoch das Werk.

Leistungserbringung und Vergütung

Die Leistungen werden auf Tagesbasis vergütet. Kurzweilige Beratungsleistungen können auf Stundenbasis erbracht werden. Sofern erhebliche Mehrleistungen z.B. wegen eines terminkritischen Projektes erforderlich sind, werden diese Mehrleistungen in Abstimmung gesondert vergütet.

Das Honorar für die erbrachten Leistungen des AN beträgt 850,00 €/Tag, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und zzgl. Nebenkosten, Spesen- u. Reisekosten und Gebühren.

Bei Ausfall durch Krankheit ist das Honorar um den Tagessatz pro nicht verfügbaren Arbeitstag des AN entsprechend zu mindern.

Geschäfts- und Auslandsreisen werden durch den AG gebucht oder sind gegen Nachweis auf Basis der folgenden Regelung zu vergüten:

- Hotelübernachtungen bis max. 120 € pro Übernachtung
- Anmietung eines Fahrzeugs bis max. 100 € pro Tag

- Kurz- und Mittelstreckenflüge in der Economy Class
- Langstreckenflüge in der Business Class
- Fahrtkosten PKW je KM 0,35 €

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Sofern Kosten im Ausland anfallen wird auf den Zahlbetrag zusätzlich die MwSt. erhoben.

Urheberrecht

Unabhängig davon, ob die Leistung ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt oder nicht, erhält der Auftraggeber/die Auftraggeberin das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur sofern dieses dem AN vollständig vergütet wurde.

Der AN hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten ohne Einschränkung zu nutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

Geheimhaltung

Der AN hat alle ihm anvertrauten Informationen geheim zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren o.ä. allgemein bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

Haftpflichtversicherung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist der Auftraggeber verpflichtet, für alle Projektbeteiligten – einschließlich für den AN – eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.

Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Die hier enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Laufzeit

Den zeitlichen Umfang der Leistung legen AG und AN für den gesamten Projektzeitraum – mindestens jedoch einen Monat im Voraus – fest. Für diese Leistungen hat der AN auch dann einen Vergütungsanspruch, wenn der AG dem AN den Auftrag entzieht.

Zusätzliche Vereinbarungen

Änderungen und Abweichungen von diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Etwaige frühere Projekte betreffende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien werden hiermit aufgehoben.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Fürstentfeldbruck. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelungen gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.